

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1644

Einberufung der Wahlberechtigten zu den Beamtenwahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen sowie zur Wahl des Stadtpräsidiums und des Vizepräsidiums der Stadt Olten am 9. Juni 2013

1. Erwägungen

Die Wahlberechtigten werden hiermit zu den Beamtenwahlen in den Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen sowie zur Wahl des Stadtpräsidiums und des Vizepräsidiums der Stadt Olten am 9. Juni 2013 einberufen.

Mit RRB Nr. 2012/885 vom 1. Mai 2012 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Erneuerungswahlen 2013 festgelegt und im Amtsblatt vom 18. Mai 2012 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2013-2017 ohne Gesuch auf andere offizielle Wahlen zu verschieben. Jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde) hat daher die folgenden Angaben im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren:

- **Die Wahldaten für alle kommunalen Urnenwahlen**
- **die jeweiligen Anmeldefristen**
- **die Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials**
- **das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen**
- **die Ausschreibung von Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche Demissionen vorliegen** (s. nachfolgende Ziffer 2.3.).

Die Gemeindeverwaltung bzw. die Verwaltung des Zweckverbandes oder Kreises publiziert diese Termine mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl (Art. 32 Abs. 2 GpR). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

2. Beamtenwahlen in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen (nur Urnenwahlen)

2.1 Wahlart

Die gemäss § 54 Gemeindegesetz an der Urne zu wählenden Beamten und Beamtinnen (Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin und weitere Beamte oder Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung eine Urnenwahl vorsieht) werden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Kumulieren ist nicht zulässig.

2.2 Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen

Hiermit erfolgt für Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen die für die Erneuerungswahlen nach § 45 Absatz 3 GpR erforderliche Ausschreibung:

Ausschreibung der Ämter *ohne* Wählbarkeitsvoraussetzungen:

Sämtliche an der Urne zu besetzenden Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen (Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Beamte und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung *keine* Wählbarkeitsvoraussetzungen vorsieht), werden hiermit ausgeschrieben.

Einreichung der Wahlvorschläge/Anmeldefrist:

Für die **Teilnahme** an der Wahl ist das amtliche Formular 'Wahlvorschlag für die Beamtenwahlen' bei der Gemeindeverwaltung der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde bzw. beim Zweckverband oder Kreis einzureichen. Es gilt die im amtlichen Publikationsorgan publizierte Anmeldefrist der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes oder Kreises (üblicherweise der 6. letzte Montag vor dem Wahltag, d.h. bis **Montag, 29. April 2013, 17 Uhr**).

Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Wählbar ist, wer im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist bzw. wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung zu erwerben. Der Wahlvorschlag muss bei kommunalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises, bei Wahlen in Zweckverbände oder Kreise von mindestens 20 Stimmberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterschriftenerleichterung für Proporzahlen gilt hier nicht.

Alle frist- und formgerecht angemeldeten und wählbaren Personen nehmen an der Wahl teil.

2.3 Ämter mit Wählbarkeitsvoraussetzungen

Bei den Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen (dies sind z.B. Abschlüsse, Diplome oder besondere Kenntnisse, welche gemäss Gemeindeordnung verlangt werden) kommt es darauf an, ob Demissionen vorliegen. Liegen **keine Demissionen** vor, unterbleiben die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang (§ 45 Abs. 1 GpR). **Die bisherigen Amtsinhaber/-innen gelten als angemeldet.** An der Wahl teilnahmeberechtigt sind einzig die bisherigen Amtsinhaber/-innen. Kommt es zu keiner Wahl im ersten Wahlgang, ist die Stelle vor dem zweiten Wahlgang auszuschreiben.

Liegen Demissionen vor, sind die betreffenden Ämter mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen von der Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde) oder des Zweckverbandes oder Kreises auszuschreiben.

Die Ausschreibung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (der Wahltag, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Anmeldefrist und die Eingabestelle sind anzugeben).

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises hat zu überprüfen, ob die Kandidaten oder Kandidatinnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Stille Wahlen: s. Ziffer 2.5.

2.4 Publikation der Kandidatennamen

Die Kandidatennamen sind nach Ablauf der Anmeldefrist im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren (§ 53 GpR, § 21 d VpR).

2.5 Stille Wahlen (im ersten Wahlgang nur bei Friedensrichter/-innen und den in der Gemeindeordnung speziell bestimmten Beamten/Beamtinnen)

Stille Wahlen finden im **ersten** Wahlgang nur für die Friedensrichter/-innen sowie für die in der Gemeindeordnung bestimmten Beamten/Beamtinnen - statt.

Nach der Gesetzesänderung vom Januar 2004 (§ 70 Abs. 2 GpR) hat jede Gemeinde die Möglichkeit, in der Gemeindeordnung jene Majorzwahlen zu bezeichnen, bei welchen eine stille Wahl bereits anstelle des **ersten** Wahlganges erfolgen soll. Enthält die Gemeindeordnung eine entsprechende Bestimmung, so findet kein Wahlgang mehr statt, wenn nur eine Person für das betreffende Amt kandidiert.

Nach Ablauf der Anmeldefrist (s. Anhang) stellt die Gemeindeverwaltung das Zustandekommen der stillen Wahlen fest (§ 71 GpR).

Das Zustandekommen der stillen Wahlen ist mit den Namen der Gewählten im Publikationsorgan der Gemeinde oder mit öffentlichem Anschlag zu publizieren (§ 71 GpR, § 30 i.V.m. § 21 VpR).

2.6 Absolutes Mehr im ersten Wahlgang

Im ersten Wahlgang der Beamtenwahlen gilt das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die ungültigen Stimmen bzw. Wahlzettel ausser Betracht. Das absolute Mehr ist für jeden Kandidaten und jede Kandidatin wie folgt zu ermitteln: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen und der leeren Stimmen (bzw. leeren Wahlzettel) wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen, welche das absolute Mehr erreicht haben. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Ämter zu besetzen sind, so sind jene mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2.7 Zweiter Wahlgang bei den Beamtenwahlen

Erreichen nicht so viele Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr als Ämter zu besetzen sind, so findet für die nicht gewählten Kandidaten oder Kandidatinnen, **welche mindestens 5% der gültigen Stimmen** erhalten haben, **am 22. September 2013** ein zweiter Wahlgang statt. Ein abweichendes Wahldatum für den zweiten Wahlgang ist von der Gemeinde, dem Zweckverband oder Kreis zu publizieren. Die Einberufung der Wahlberechtigten zum zweiten Wahlgang ist unmittelbar nach dem ersten Wahlgang zu publizieren.

Für Zweitwahlgänge hat die Einberufungsbehörde die Kompetenz, die Frist für die briefliche Stimmabgabe bis auf eine Woche zu verkürzen und die Zustellfristen für das Wahl- und Wahlpropagandamaterial abweichend von den gesetzlichen Terminen festzulegen. Dies ermöglicht, die Frist zwischen erstem und zweiten Wahlgang zu verkürzen. Von einer Fristverkürzung ist jedoch abzusehen, wenn gleichzeitig ein eidgenössischer oder kantonaler Urnengang stattfindet (nach Bundesgesetz müssen die Stimmberechtigten das Material 3 Wochen vor dem Urnengang erhalten).

Am zweiten Wahlgang sind nur die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teilnahmeberechtigt, welche **mindestens 5% der gültigen Stimmen** erhalten haben. Neue Anmeldungen sind nach der Gesetzesänderung vom Januar 2004 (§ 46 GpR) nicht mehr möglich, sofern kein Rückzug eines bisherigen Kandidaten bzw. einer bisherigen Kandidatin erfolgt. Ein Rückzug der Kandidatur ist der Gemeindekanzlei spätestens bis zum **Mittwoch nach dem Wahltag, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden (auch von anderen Parteien). Die Anmeldung erfolgt nach § 43 GpR (auf amtlichem Formular) und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17 Uhr, bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Stehen für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt.

Beim zweiten Wahlgang gilt das **relative Mehr**. Es sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen so viele Kandidaten oder Kandidatinnen als gewählt zu erklären, als noch Stellen zu besetzen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2.8 Massgebendes Recht

Für sämtliche Wahlen sind das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾ massgebend. Für die Wahlen in Zweckverbänden und Kreisen gelten zudem die Bestimmungen der Verbandsordnung.

2.9 Amtliche Wahlzettel

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises bereitet die Wahlzettel vor und gibt diese in den Druck.

Empfohlenes Papier für die Wahlzettel: **Recycling 80 gm²**

Rückseite der Wahlzettel: Damit das Wahlbüro die Wahlzettel bei der Stimmabgabe unterscheiden kann, ist auf der Rückseite die entsprechende **Bezeichnung der Wahl (z.B. Gemeinderatswahlen, Beamtenwahlen oder Kommissionswahlen)** aufzudrucken.

Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen:

Für die Beamtenwahlen wird **nur ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt** abgegeben. Der Wahlzettel enthält die Bezeichnung der Wahl und eine leere Linie. Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens einen Kandidaten oder eine Kandidatin pro Wahl aufführen. Um die Auszählarbeiten (v.a. mit elektronischem System) und die Berechnung des absoluten Mehrs nicht zu erschweren, empfiehlt es sich, nicht mehrere Ämter auf dem gleichen Wahlzettel aufzuführen. Kumulieren ist bei Majorzwahlen nicht zulässig.

2.10 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien bzw. der Kandidaten und Kandidatinnen. Das Recht zum Versand eines Prospektes steht bei Proporzahlen jeder politischen Partei bzw. jeder Gruppe zu, die eine Liste eingereicht hat. Bei Majorzwahlen steht das Recht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen zu. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) **höchstens** das Format **A5** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm** wiegen.

Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Es gilt die im amtlichen Publikationsorgan publizierte Frist für die Einreichung des Propagandamaterials (üblicherweise ist dieses bis zum 5. letzten Montag vor dem Wahltag, d.h. bis **Montag, 6. Mai 2013, 12 Uhr**, der Gemeindekanzlei abzuliefern.

2.11 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt **bis am Samstag, 18. Mai 2013** (4. letzten Samstag vor dem Wahltag).

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

Auslandschweizer/-innen sind nur in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt (§ 6 GpR). Für **kommunale** Urnengänge sind ihnen **keine** Unterlagen zuzustellen.

2.12 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum letzten Samstag vor dem Wahltag brieflich wählen. Abgabestelle und Zeitablauf werden von der Gemeinde bestimmt. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben und in das Zustellkuvert einzustecken.

2.13 Zustellkuverts

Die Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden), Zweckverbände und Kreise beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

2.14 Stimmrechtsausweise

Für die in verschiedenen Wahlkreisen (Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde, Zweckverband oder Kreis) vorzunehmenden Wahlen erstellt die Gemeindeverwaltung die entsprechenden Stimmrechtsausweise aufgrund des aktualisierten Stimmregisters.

2.15 Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

2.16 Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise werden mit dem Vollzug beauftragt.

3. Wahl des Stadtpräsidiums und des Vizepräsidiums in Olten

3.1 Ausschreibung/Wahlart/Wahlkreis

Am 9. Juni 2013 ist das Stadtpräsidium und das Vizepräsidium in Olten nach dem Majorzwahlverfahren zu wählen. Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde Olten stimmberechtigt ist (s. auch § 32 Abs. 2 des Gemeindegesetzes), wer als Stadtrat bzw. -rätin gewählt ist (§ 128 des Gemeindegesetzes) und sich innert Frist angemeldet hat. Die Einwohnergemeinde bildet den Wahlkreis.

3.2 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf einem amtlichen Formular aufzuführen, welches bei der Stadtkanzlei in Olten bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen **von mindestens 10 Stimmberechtigten** mit politischem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Olten unterzeichnet sein.

3.3 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei in Olten spätestens bis **Montag, 29. April 2013, 17 Uhr**, einzureichen.

¹⁾ SR 311.0.

3.4 Wahlpropagandamaterial

Das Wahlpropagandamaterial ist spätestens bis **Montag, 6. Mai 2013, 12 Uhr**, an die von der Stadtkanzlei Olten bestimmte Adresse zu liefern.

3.5 Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 22. September 2013 statt. Es gelten die Ausführungen zu Ziff. 2.7.

3.6 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 2.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler (Auflage 1'100 Stk.)

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
 Amtsblatt (ste)
 Drucksachenverwaltung (Hos)
 Gerichtsverwaltung, Roman Staub, Amthaus 1
 Amt für Gemeinden (3)
 Oberämter, z.Hd. der Gerichtspräsidien und Amtsrichter/Ersatzrichter (50; je 10,
 OA Region Solothurn: 20)
 Präsidien der Einwohnergemeinden (375; Grenchen, Solothurn, Olten je 5 /
 andere Gemeinden je 3)
 Gemeindeverwaltungen (Gemeindeschreiber/-innen) der Einwohnergemeinden (120)
 Präsidien der Bürgergemeinden (99)
 Bürgerschreiber/innen (99)
 Präsidien der Kirchgemeinden (101)
 Aktuare/innen (bzw. Kirchgemeindeschreiber/-innen) der Kirchgemeinden (101)
 Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (120)
 Wahlbüropräsidien der Bürgergemeinden (120)
 Wahlbüropräsidien der Kirchgemeinden (101)
 VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband der Gemeindebeamten, Andreas Gervasoni, Gemeindeverwaltung, 4657 Dulliken
 SIKO, z.Hd. Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen
 CVP, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi
 FDP.Die Liberalen, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, 4502 Solothurn
 SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn
 SVP, Sekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mülliswil
 Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn
 Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn
 EVP, Eric Schenk, Bodenrain 27, 4533 Riedholz
 BDP Kanton Solothurn, Markus Dietschi, Chappeliweg 2, 2545 Selzach
 SLB Sozialliberale Bewegung, Martin Iseli, Doktorhaus, 4703 Kestenholz
 Freiheits-Partei, Sekretariat, Postfach 332, 4622 Egerkingen
 EDU Kanton Solothurn, Frieda Gutjahr, Rosenweg 13, 4512 Bellach
 Tierpartei Schweiz, Barbara Banga, Haldenstr. 12d, 2540 Grenchen
 Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Sandro Gervasoni, Tellstrasse 23, 4600 Olten
 Junge CVP, Gaudenz Oetterli, Forststrasse 20, 4500 Solothurn
 JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4503 Solothurn
 Junge Grüne Kanton Solothurn, Postfach 459, 4501 Solothurn
 Restliche Exemplare an Stu